

**Amtsblatt des Zweckverbandes Entsorgungsregion West
8. Jahrgang - Nr. 06/2010 - 11. Okt. 2010**

**Gebührensatzung
des Zweckverbandes Entsorgungsregion West
für die Abfallentsorgung vom 08. Oktober 2010**

Aufgrund des §§ 19 Abs. 3, 23 Abs. 4 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) vom 01.10.1979, der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969, des § 9 Abs. 2 – 5 Landesabfallgesetz (LAbfG) vom 21.06.1988 in den derzeit geltenden Fassungen, hat die Verbandsversammlung am 08. Oktober 2010 folgende Gebührensatzung beschlossen.

§ 1

Gegenstand der Gebühr

Für die Entsorgung von Abfällen gemäß der Abfallsatzung des Zweckverbandes Entsorgungsregion West in der jeweils geltenden Fassung werden Gebühren nach dieser Satzung erhoben.

§ 2

Gebührenpflichtige

Zur Zahlung der Grundgebühr sind die Städte und Gemeinden im Verbandsgebiet verpflichtet.

- (2) Zur Zahlung der Gebühr des ZEW für die Abfallberatung privater Haushaltungen sind die Städte und Gemeinden im Verbandsgebiet verpflichtet, in denen der ZEW die Beratung wahrnimmt.
- (3) Zur Zahlung der Leistungsgebühr sind die Städte und Gemeinden und die überlassungspflichtigen Abfallerzeuger und –besitzer aus dem Verbandsgebiet, die die vom Verband zur Verfügung gestellten Abfallentsorgungsanlagen benutzen oder dessen Leistungen in Anspruch nehmen, verpflichtet.

- (4) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Gebührenmaßstab

- (1) Als Grundlage für die Gebührens Bemessung, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt wird, gelten
- a) die Einwohnergleichwerte der jeweiligen Stadt oder Gemeinde (Grundgebühr),
 - b) die Zahl der Einwohner der jeweiligen Stadt oder Gemeinde (Gebühr bzw. Entschädigung für die Schadstoffsammlung und Gebühr für die Abfallberatung privater Haushaltungen),
 - b) bei den Anlagen nach § 5 Abs.1 der Satzung über die Abfallentsorgung des Zweckverbandes Entsorgungsregion West das Gewicht der angelieferten Abfälle.
- (2) Maßgebend für die Ermittlung von Einwohnergleichwerten ist die Zahl der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten geteilt durch 5 zuzüglich der Zahl der Einwohner der Stadt oder Gemeinde.
Die Zahl der Einwohner und sozialversicherungspflichtig Beschäftigten ermitteln sich nach der amtlichen Erhebung des IT. NRW zum 30.06.2009.
- (3) Das Gewicht nach Absatz 1 wird durch den Abzug des Leergewichts des anliefernden Fahrzeugs vom Bruttogewicht des Fahrzeugs bei Anlieferung ermittelt. Die Gewichte werden durch eine geeichte Fahrzeugwaage gemessen. Die Fahrzeuginsassen haben das Fahrzeug bei jedem Wiegevorgang (Hin- und Rückwiegung) zu verlassen. Bei Daueranlieferern kann nach Vereinbarung das im Kraftfahrzeugschein eingetragene oder das nach einmaliger Verwiegung erfasste Leergewicht der Ermittlung des Nettogewichts der Anlieferung zugrunde gelegt werden; Änderungen des Leergewichts hat der Anlieferer unverzüglich mitzuteilen.
- (4) Kann nach Maßgabe des Abs. 3 das Leergewicht des Fahrzeugs aus Gründen, die der Anlieferer zu vertreten hat, nicht ermittelt werden, wird das im Kraftfahrzeugschein angegebene Leergewicht der Gebührenermittlung zugrunde gelegt. Dazu kann eine Auskunft bei der zuständigen Zulassungsstelle eingeholt werden.
- (5) War bereits die Ermittlung des Bruttogewichts bei Anlieferung der Abfälle aus Gründen, die der Anlieferer zu vertreten hat, nicht möglich, kann das Gewicht der Abfälle, wie unter Abs. 6 geregelt, geschätzt werden.

- (6) Fällt das Wiegedatenerfassungssystem aus, erfolgt die Gewichtsermittlung nach dem Volumen des angelieferten Abfalls. Das Volumen wird gemäß dem durchschnittlichen spezifischen Gewicht der Abfälle in Tonnen umgerechnet.
- (7) Bei einer vermischten Anlieferung von Abfällen verschiedener Abfallgruppen erfolgt die Zuordnung zu der Abfallgruppe mit dem jeweils höchsten Gebührensatz.

§ 4 Gebührensatz

- (1) Die Gebühr für die nachfolgenden Herkunftsbereiche beträgt:

Abfallherkunft StädteRegion Aachen

Grundgebühr je Jahr	14,58 €/EWG
Haus- und Sperrmüll, hausmüllähnliche Gewerbeabfälle, Sandfang-, Mäh- und Rechengut, Straßenkehrschutt, nicht kompostierbare Garten- und Parkabfälle sowie sonstige Abfälle zur thermischen Beseitigung	179,68 €/t
Bioabfälle aus Privathaushalten	83,02 €/t
Sperrmüll aus kommunalen Sammlungen, der mind. 50% verwertungsfähige Bestandteile enthält	126,68 €/t

Abfallherkunft Kreis Düren

Grundgebühr je Jahr	11,56 €/EWG
Haus- und Sperrmüll, hausmüllähnliche Gewerbeabfälle, Sandfang-, Mäh- und Rechengut, Straßenkehrschutt, nicht kompostierbare Garten- und Parkabfälle, sowie sonstige Abfälle zur thermischen Beseitigung	179,68 €/t
Bioabfälle aus Privathaushalten	83,02 €/t
Sperrmüll aus kommunalen Sammlungen, der mind.	126,68 €/t

50% verwertungsfähige Bestandteile enthält

Abfallherkunft Stadt Aachen

Grundgebühr je Jahr	13,96 €/EWG
Haus- und Sperrmüll, hausmüllähnliche Gewerbeabfälle, Sandfang-, Mäh- und Rechengut, Straßenkehricht, nicht kompostierbare Garten- und Parkabfälle sowie sonstige Abfälle zur thermischen Beseitigung	179,68 €/t
Bioabfälle aus Privathaushalten	80,26 €/t
Sperrmüll aus kommunalen Sammlungen, der mind. 50% verwertungsfähige Bestandteile enthält	126,68 €/t
Einsammlung schadstoffhaltiger Abfälle	0,24 €/E

Alle Herkunftsbereiche

Abfälle aus nicht-kommunalen Anlieferungen zur thermischen Beseitigung mit einem Heizwert von < 11.000 KJ	179,68 €/t
Abfälle aus nicht-kommunalen Anlieferungen zur thermischen Beseitigung mit einem Heizwert >11.000 KJ und < 15.000 KJ	226,14 €/t
Abfälle aus nicht-kommunalen Anlieferungen zur thermischen Beseitigung mit einem Heizwert >15.000 KJ und < 20.000 KJ	274,13 €/t
Abfälle aus nicht-kommunalen Anlieferungen zur thermischen Beseitigung mit einem Heizwert >20.000 KJ	353,13 €/t
Benutzung der Privatanliefererplätze am ELC Warden und am ELC Horm bis zu einer Menge von 100 kg pro Anlieferung	10,00 €/Anlief.
Anlieferung von Grünabfällen aus privaten Haushaltungen an der Kompostierungsanlage Würselen und an den Privatanliefererplätzen Horm und	3,00 €/Anlief.

Warden bis zu einer Menge von 100 kg pro Anlieferung

Abfallberatung privater Haushaltungen

0,86 €/E

- (2) Für weitere Leistungen, z.B. für die Verwertung von Grünabfällen, Altholz und Altmetall, für die Entsorgung von Asbest- und Mineralfaserabfällen (ausschließlich Kleinmengen), Altreifen und Altöl sowie für die Ausstellung von Entsorgungsnachweisen oder Daueranlieferungsausweisen wird von der beauftragten Gesellschaft AWA Entsorgung GmbH ein Entgelt entsprechend der jeweils gültigen Entgeltordnung der AWA Entsorgung GmbH erhoben. Der Zweckverband Entsorgungsregion West wirkt an der Festsetzung der Entgelte mit.
- (3) Bei Verwiegung beträgt die Mindestgebühr je Anlieferung 10,00 €.

§ 5

Festsetzung der Gebühren und Entschädigungen und deren Fälligkeit

- (1) Die Gebühr oder Entschädigung wird durch Bescheid festgesetzt.
- (2) Die Gebühren sind sofort in bar an der Kasse der Entsorgungsanlage zu entrichten.
- (3) Ausgenommen von der sofortigen Zahlung gem. Abs. 2 sind die Städte und Gemeinden des Verbandsgebiets sowie andere Anlieferer, soweit sie vom Zweckverband Entsorgungsregion West als Daueranlieferer gem. Abs. 4 anerkannt sind. In diesen Fällen gilt Abs. 5.
- (4) Voraussetzung für die Anerkennung als Daueranlieferer können sein:
 - a) die Vorlage entsprechender Sicherheiten, z.B. einer Bankbürgschaft,
 - b) der Nachweis einer entsprechenden Bonität,
 - c) die Erteilung einer Einzugsermächtigung.
- (5) In den Fällen des Abs. 3 ist die Gebühr innerhalb von 14 Tagen nach Zustellung des Gebührenbescheids zu entrichten. Erfolgt keine Wertstellung der Zahlung am Fälligkeitstag, sollen Verzugszinsen in Höhe von 6 v.H. p.a. für die ausstehenden Gebühren erhoben werden.
- (6) Die Grundgebühr wird monatlich zu je einem Zwölftel erhoben.

- (7) Für die Einsammlung schadstoffhaltiger Abfälle wird quartalsmäßig eine Gebühr (Herkunftsbereich Stadt Aachen) bzw. eine Entschädigung (Herkunftsbereiche StädteRegion Aachen und Kreis Düren) festgesetzt.
- (8) Für die Abfallberatung privater Haushaltungen wird monatlich eine Gebühr festgesetzt.

§ 6 Kostenerstattung

Folgende Kosten sind vom Anlieferer zu ersetzen:

- a) die Kosten für die Entnahme und Analyse von Abfallproben, die durch den Anlagenbetreiber nach Maßgabe seiner Anlagengenehmigung und der gesetzlichen Anforderungen an den Anlagenbetrieb zu Kontrollzwecken veranlasst werden,
- b) die Kosten für die Ermittlung des Fahrzeughalters bzw. des Leergewichts des Fahrzeugs auf Grundlage § 3 Abs. 3 dieser Satzung,
- c) alle aufgrund einer nicht zulässigen Abfallanlieferung gem. § 9 Abs. 2 der Abfallsatzung des Zweckverbands Entsorgungsregion West entstehenden Kosten.

§ 7 Entschädigung für die Kosten der Schadstoffsammlung in den Städten und Gemeinden der StädteRegion Aachen (ohne Stadt AC) und des Kreises Düren

Der Zweckverband Entsorgungsregion West erhebt einen Entschädigungsbetrag

für die Städte und Gemeinden der StädteRegion Aachen (ohne Stadt AC) in Höhe von	0,33 €/E/a
für die Städte und Gemeinden des Kreises Düren in Höhe von	0,44 €/E/a

soweit er die Schadstoffsammlung auf der Grundlage von § 4 Abs. 2 der Abfallsatzung des Zweckverbandes Entsorgungsregion West in der jeweils geltenden Fassung nach Maßgabe einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung mit einer verbandsangehörigen Stadt oder Gemeinde der StädteRegion Aachen oder des Kreises Düren durchführt.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Gebührensatzung des Zweckverbandes Entsorgungsregion West tritt am 01. Januar 2011 in Kraft.

Damit tritt die Gebührensatzung des Zweckverbandes Entsorgungsregion West vom 19. März 2010 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende, in der Sitzung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Entsorgungsregion West vom 08. Oktober 2010 beschlossene Fassung der Gebührensatzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) vom 14.07.1994 in der derzeit geltenden Fassung beim Zustandekommen dieser Satzung gemäß § 8 Abs. 4 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) vom 1. Oktober 1979 in der derzeit geltenden Fassung in Verbindung mit § 7 Abs. 6 GO nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Verbandsvorsteher hat den Beschluss der Verbandsversammlung vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Zweckverband Entsorgungsregion West vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Eschweiler, den 08. Oktober 2010

gez. Marcel Philipp
Vorsitzender der
Verbandsversammlung

gez. Helmut Etschenberg
Verbandsvorsteher